

Mistraderegulung zwischen flatex Bank AG und HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

§ 6 Mistrades

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall des Abschlusses eines Geschäftes in einem Finanzinstrument auf Basis eines nicht marktgerechten Preises (nachfolgend „Mistrade“). Danach werden die Parteien einen Mistrade aufheben, wenn eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis eines Finanzinstruments bei einem Geschäft oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund

- a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines Dritten, z. B. eines Netzbetreibers,
- b) einer fehlerhaften oder nicht zeitnahen Übermittlung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch Dritte,
- c) einer fehlerhaften Verarbeitung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch eine der beiden Vertragsparteien,
- d) eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder Preises in das Handelssystem oder
- e) eines Irrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung, z.B. wenn aufgrund eines Systemausfalls ein Geschäft über Finanzinstrumente im telefonischen Handel zwischen den Parteien zustande gekommen ist.

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis für dieses Finanzinstrument (nachfolgend „Referenzpreis“) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis im Sinne von Absatz 2 liegt insbesondere vor, wenn

- a) wenn bei stücknotierten Wertpapieren die Abweichung vom Referenzpreis mindestens 10% und mindestens EUR 0,003 oder mehr als EUR 2,50 beträgt,
- b) wenn bei prozentnotierten Wertpapieren die Abweichung vom Referenzpreis mindestens 1,25 Prozentpunkte oder mindestens 2,5% beträgt.

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis die Schadenssumme von EUR 20.000 übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Abs. 3 a) und b). Dies gilt auch dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei oder ihres/Ihrer Auftraggeber(s) insgesamt die Schadenssumme von EUR 20.000 erreicht wurde ("Missbrauch der Mistrade-Regelung" durch treuwidriges Unterlaufen der Schadenssumme). Hierbei ist insbesondere die Anzahl und Häufigkeit der erfolgten Geschäftsabschlüsse in enger zeitlicher Abfolge durch die andere Partei bzw. eines oder mehrerer ihres/ihrer Auftraggeber(s), das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern alle Geschäfte in Finanzinstrumenten auf denselben Basiswert. Für die Ermittlung der Schadenssumme von EUR 20.000 werden die einzelnen Geschäfte zusammengerechnet. Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei. Die aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigte Partei wird jedoch auf Verlangen der meldenden Partei alle Informationen – auch ihres/ihrer Auftraggeber(s) – unter Wahrung des Bankgeheimnisses, z.B. durch Anonymisierung über eine Kundennummer, zur Verfügung stellen, die dem Nachweis des treuwidrigen Unterlaufens der Schadenssumme dienen können, soweit die meldende Partei ihr ihre Anhaltspunkte für den Missbrauch der Mistrade-Regelung nachgewiesen hat.

4. a) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis für das Finanzinstrument der letzten drei vor dem Geschäft in diesem Finanzinstrument an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages, wenn diese Geschäfte keine Mistrades gewesen sind und sich die für die Berechnung des Preises des Finanzinstruments wesentlichen Parameter und Daten zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Finanzinstrument zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. Ist an diesem Handelstag nur ein Geschäft vor dem Geschäft in diesem Finanzinstrument zustande gekommen, so wird dieser als Referenzpreis herangezogen, wenn dieses Geschäft kein Mistrade gewesen ist und sich die für die Berechnung des Preises des Finanzinstruments wesentlichen Parameter und Daten zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben.

b) Ist kein Referenzpreis nach Buchstabe a) zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Referenzpreis ein marktgerechter Preis ist, so ermittelt die Bank den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentfondsanteilen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises für das

Finanzinstrument in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

6. a) Die Aufhebung eines Mistrades kann nur von den Handelspartnern selbst und bei Aktien spätestens 30 Minuten, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Finanzinstrumenten 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes verlangt werden, spätestens jedoch bis 22.30 Uhr des Tages, an dem der Mistrade zustande gekommen worden ist, es sei denn, das rechtzeitige Aufhebungsverlangen war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. In diesen Fällen, hat das Aufhebungsverlangen unverzüglich nach Behebung der im vorstehenden Satz genannten Hinderungsgründe zu erfolgen. Soweit sich durch einen Mistrade eine Schadenssumme in Höhe von mindestens EUR 20.000,- ergibt, kann der Antrag bis 11 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen. Das Erreichen dieser Schwelle ist im Fall des Missbrauchs der Mistrade-Regelung durch deren Unterlaufen i.S.d. Abs. 3 2. UA nicht erforderlich.

b) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Bestätigung in Textform an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Die Bestätigung muss mindestens enthalten: betroffenes Finanzinstrument, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angabe des marktgerechten Preises bzw. zu seiner Berechnung sowie die Begründung für das Vorliegen eines Mistrades.

7. Die Aufhebung eines Mistrades ist ausgeschlossen, wenn die Schadenssumme unter EUR 500 liegt. Das Erreichen dieser Schwelle ist im Fall des Missbrauchs der Mistrade-Regelung durch deren Unterlaufen i.S.d. Abs. 3 2. UA nicht erforderlich.

8. Die Aufhebung des Mistrades erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.

9. Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.

10. Die zwischen den Parteien getroffenen Regelungen über Mistrades dürfen von ihnen veröffentlicht werden.